

Stellungnahme zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Stand: 18.10.2017)

Vorbemerkung

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW setzt sich als **sozialpolitischer Akteur** für möglichst einheitliche Lebensverhältnisse und inklusive Sozialräume in den Kommunen unseres Landes ein und versteht sich als aktiver Partner bei der **fachlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in NRW**.

Gleichzeitig unterhält sie als **Leistungserbringer** den weitaus größten Teil an Beratungsstellen, Einrichtungen und Diensten in der Eingliederungshilfe und stellt damit ein flächendeckendes und ortsnahe Netz zur Unterstützung von Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sicher.

Sie vertritt darüber hinaus zahlreiche Verbände, Institutionen, Selbsthilfegruppen und Initiativen, die „in eigener Sache“ handeln und sich ehrenamtlich für die **Interessen von Menschen mit Behinderungen** und ihrer Angehörigen einsetzen.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 gibt den Ländern vor, in einigen fachlichen und strukturellen Fragen landesrechtliche Regelungen zu treffen, die mit einem ambitionierten Zeitplan verbunden sind, wenn das BTHG (teilw. rückwirkend) zum 01.01.2018 bzw. zum 01.01.2020 in NRW erfolgreich umgesetzt sein soll.

Wir begrüßen daher, dass die Landesregierung nunmehr den Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) (Stand: 18.10.2017) vorgelegt hat.

Nach dem ersten Beteiligungsprozess mit dem Ministerium im Frühjahr dieses Jahres bedanken wir uns jetzt für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung hierzu Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Landesregierung für die Regelung der Zuständigkeit die inklusive Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung und die **Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen als entscheidenden Maßstab** ansieht. Darin stimmen wir überein.

Jedoch meinen wir, dass der Gesetzentwurf diesem Maßstab noch nicht in allen Punkten gerecht wird. Auch auf weitere Aspekte, die in diesem Gesetzentwurf aus fachlicher und sozialpolitischer Sicht verbesserungsfähig sind, werden wir im Folgenden näher eingehen.

Zu Artikel 1

Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch- Ausführungsgesetz – AG- SGB IX)

Zu § 1 Träger der Eingliederungshilfe

Dass nach **Absatz 1** die beiden Landschaftsverbände die Träger der Eingliederungshilfe werden sollen, ist u. E. sachgemäß. Wären sie aber tatsächlich für **alle** Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig, wäre damit eher das von der Landesregierung ausdrücklich benannte Ziel der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu erfüllen.

Die Freie Wohlfahrtspflege plädiert deshalb weiterhin für eine **generelle, einheitliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers** der Eingliederungshilfe für alle Fachleistungen; unabhängig vom Alter der Leistungsempfänger und vom Ort der Leistungserbringung.

Dass die Kreise und kreisfreien Städte zuständig für die Leistungen der Eingliederungshilfe bleiben sollen, die Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (so **Absatz 2 Satz 1**), überzeugt nicht.

Die davon wiederum in **Absatz 2 Satz 2** vorgesehenen Ausnahmen – Kinder und Jugendliche, die über Tag und Nacht Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten oder in einer Pflegefamilie oder in Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege – reichen nicht aus. Es ist zwar gut, dass immerhin in Absatz 2 in den Ziffern 1 bis 3 hier die Zuständigkeit der Landschaftsverbände geregelt wird. Deren **generelle Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen** mit Teilhabebeeinträchtigungen wäre den Betroffenen jedoch gemäßer.

Sollte die Unterscheidung nach dem Lebensalter dennoch vorgenommen werden, so empfehlen wir eine gesetzliche Festlegung, dass die jeweils zuständigen Leistungsträger auch bei den Schnittstellen und Übergängen für die **Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit** bei der Leistungsgewährung verantwortlich sind.

Ebenso empfehlen wir eine Klarstellung, dass Kinder und Jugendliche auch nach dem ersten Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung keinem Zuständigkeitswechsel unterzogen werden dürfen, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Bzgl. der Frühförderung und bisher erkennbarer Schnittstellenregelungen, die häufig zu Lasten der Kinder und Familien gehen, regen wir dringend an, in die Aufzählung des **Absatzes 2 Ziffer 3** auch die „**Frühförderung**“ aufzunehmen. Damit wäre zumindest für den Bereich der Frühförderung eine einheitliche, überörtliche Zuständigkeit auch unabhängig von der Art der Behinderung (§ 27 AG-KJHG) sichergestellt und wenigstens

die Leistungen der Eingliederungshilfe im frühkindlichen Bereich „in einer Hand“, bei den Landschaftsverbänden.

Ziel des BTHG ist ein flächendeckender Ausbau der interdisziplinären Frühförderung, der auch in NRW gewährleistet werden muss. Es bedarf hier einer deutlichen Nachbesserung der Rahmenbedingungen, damit die Unterschiede in der Quantität der Frühförderung im Land auf ein angemessenes landeseinheitliches Niveau gebracht werden können. Es ist Eltern nicht vermittelbar, warum es für ihre Kinder notwendige und hilfreiche Angebote der Frühförderung in der einen Kommune gibt und in der anderen nicht. Im Zuge immer größerer Mobilität, die auch Eltern abverlangt wird, kann nicht innerhalb von NRW der Lebensort darüber entscheiden, ob das Kind mit Behinderung eine angemessene ortsnahe Förderung erhält oder nicht. Blicke der Gesetzentwurf unverändert, müsste, nach den Erfahrungen der letzten Jahre, davon ausgegangen werden, dass es bei bezüglich der interdisziplinären Frühförderung bei dem nordrhein-westfälischen „Flickenteppich“ bliebe.

Zu § 2 Heranziehung

Es mag zwar aus einer kommunalverfassten Betrachtung gut sein, den Landschaftsverbänden in Absatz 1 ausdrücklich zuzugestehen, dass sie Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Kommunen zur Erfüllung der Aufgaben durch Satzung heranziehen dürfen, es dürfte aber der bereits jetzt bestehenden nordrhein-westfälischen Zuständigkeitsvielfalt nicht entschieden genug entgegen wirken, was den betroffenen Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen und Familien nicht wirklich hilft.

Daher sollte § 2 (1) Satz 1 wie folgt gefasst werden: „Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlassen die heranziehenden Träger unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrages und nach Anhörung der rahmenvertragsschließenden Parteien Richtlinien.“

Wir sehen zwar, dass der Landesgesetzgeber hier dem Ausführungsgesetz die richtige Richtung geben will, dennoch wäre über die vorgenannte Ergänzung hinaus eine **verbindlichere Ausgestaltung**, wie z. B. durch einen Genehmigungsvorbehalt an Stelle der Anzeigepflicht in **§ 2 Abs. 2 Satz 3**, wünschenswert.

Zu § 3 Aufsicht

Wir begrüßen, dass das Land hier über die Regelungen zur Aufsicht zukünftig mehr Verantwortung übernehmen will.

Zu § 4 Zusammenarbeit

Gut ist, dass hier nach **Absatz 1** verpflichtende Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe, den Kreisen und kreisfreien Städten zur Förderung und Stärkung inklusiver Sozialräume und damit entsprechender Lebensverhältnisse vorgesehen sind, die verbindliche Steuerung wie auch Planungsgremien beinhalten.

Die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderung und die örtlichen Anbieter der Eingliederungshilfeleistungen mit einzu- binden, ist angemessen und notwendig.

Aus dem Gesetzentwurf geht allerdings nicht hervor, dass auch die lokalen gemeinwesen- orientierten Akteure aktiv in die Zusammenarbeit einbezogen werden sollen. Hier ist eine Klarstellung wünschenswert. Des Weiteren sollte das Ziel der Vereinbarungen sein, die Erstellung eines kommunalen Inklusions- und Förderungsplans deutlich zu benennen.

Die ausdrückliche Erwähnung der notwendigen Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe in **Abs. 3** ist ebenfalls zu begrüßen.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit bei Leistungen im gemeinschaftlichen Wohnen bleibt allerdings trotz des Verweises auf Art. 2 § 2 Abs. 2a offen, ob die Vereinbarung jeweils auf den Einzelfall bezogen abgeschlossen werden soll oder ob hier bspw. auch Regelungen bzgl. einzelner Leistungserbringer denkbar sind, die vergleichbaren Wohn- raum für insofern vergleichbare Leistungsberechtigte anbieten.

Ferner weisen wir auf einen aus unserer Sicht redaktionellen Fehler in Abs. 4 hin. Dort müsste in Zeile 2 statt „geeignete Leistungsträger“- „geeignete Leistungserbringer“ formuliert sein.

Zu § 5 Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

Es ist positiv, dass das Land in § 5 die Möglichkeiten des § 94 Abs. 4 SGB IX (neu) in landesgesetzliche Regelungen umsetzt. Damit besteht die Möglichkeit, die konkrete Umsetzung der zahlreichen neuen Inhalte des BTHG in NRW ggf. kritisch zu fördern und zu begleiten.

Dass für die Arbeitsgemeinschaft eine Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung vorgesehen ist, entspricht den Aufgaben und unterstreicht den Stellenwert der zukünftigen Arbeitsgemeinschaft.

Zu § 6 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Wir begrüßen, dass landesgesetzlich vorgesehen werden soll, dass der Landes- behindertenrat NRW e. V. die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung von Rahmenverträgen nach § 131 Abs. 2 SGB IX wird. Bekanntlich vertritt dieser aktuell explizit allerdings nicht alle betroffenen Personengruppen. Eine geeignete Vertretung von Zielgruppen außerhalb der vorgenannten Selbstvertretungsstrukturen wäre daher noch zu klären.

Zu nennen sind hier insbesondere Suchtkranke, psychisch Kranke, Personen mit komplexer Behinderung und Menschen mit Behinderung in einer Werkstatt. Die Landes- regierung sollte dazu notwendige Bemühungen, ggf. auch finanziell, unterstützen. Bei entsprechenden Schritten sind bereits existierende Vertretungen (z.B. die LAG der Werk-

statträte oder der Fachausschuss Suchtselbsthilfe NRW) zwingend zu beachten. Die LAG FW bietet ihre fachliche Expertise zur Unterstützung der Interessensvertretung von Menschen mit Behinderung auch für die Zukunft ausdrücklich an.

Zu § 7 Qualitätsprüfung

§ 128 SGB IX- neu sieht die Möglichkeit für anlassbezogene Prüfungen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe vor. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass **anlassunabhängige Prüfungen** zur Qualität vorgenommen werden **sollen**.

Die Träger der Freien Wohlfahrtspflege stehen ausdrücklich für eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung und unterstützen die Qualitätssicherung. Das Ermöglichen anlassunabhängiger Prüfungen in Abweichung von der bundesrechtlichen Regelung bedarf es hierzu eigentlich nicht. Obwohl entsprechende Regelungen in keinem anderen Sozialleistungssystem zu finden sind, werden wir hierzu aufgrund grundsätzlicher Erwägungen (Transparenz und Verbraucherschutz) keine ablehnende Haltung formulieren.

Wir schlagen allerdings dringend vor, dass im Gesetz folgende Sachverhalte konkretisiert werden:

- Regelungen zu Inhalten und Verfahren der Prüfungen werden im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX (ab 2018) vereinbart.
- Doppelprüfungen gleicher Inhalte durch unterschiedliche Prüfinstitutionen sind zu vermeiden. Die zuständigen Behörden haben sich zu den Inhalten und zum Verfahren abzustimmen.
- Einrichtungen und Dienste der Landschaftsverbände/der Kommunen werden durch von ihnen unabhängige Institutionen überprüft.

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die Prüfungen ohne vorherige Ankündigungen erfolgen sollen. Hier ist fraglich, ob dies noch von der Regelung des § 128 Abs.2 SGB IX-neu gedeckt ist. Dort heißt es „Die Prüfung kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen.“ Im Gesetzentwurf des Landes wird durch die Formulierung „soll“ damit ein Regelstatbestand. Hierfür fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage im Bundesrecht. Die Möglichkeit abweichender Regelungen durch Landesrecht bezieht sich nur auf § 128 Abs. 1 SGB IX-neu.

Auch pragmatische Gründe in der Umsetzung (z.B. Urlaubs- oder Krankheitsabwesenheit von autorisierten Trägervertretern) sprechen (für alle Beteiligten) dafür, **unangekündigte Prüfungen** zwar zu ermöglichen, sie aber **nicht zur Regel** zu machen.

Auch in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf unterschiedliche Zuständigkeiten vorsieht. Nicht nur die Landschaftsverbände könnten prüfen, sondern auch die jeweilige Kommune bzw. der Kreis nach je eigenen Kriterien und Fragestellungen. Im Übrigen ist in geeigneter Weise mit zu bedenken, dass die Ordnungsbehörden nach dem WTG auch zahlreiche Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe prüfen. Auch insoweit wäre eine Vorgabe zur Abstimmung der Behörden untereinander verbindlich festzulegen.

Die einheitlichen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX (ab 2018) zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer (unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen) wären der geeignete Ort, um die o.g. Regelungsbedarfe zu konkretisieren.

Wir schlagen aus den o.g. Gründen vor, in § 7 unbedingt noch mindestens einen weiteren Satz einzufügen:

„Näheres, insbesondere zur Ausgestaltung und zum Verfahren, ist im **Landesrahmenvertrag** zu regeln.“

Vielfach wurde im Vorfeld des Gesetzentwurfes darauf hingewiesen, dass Interessenkonflikte zu erwarten sind, wenn der Eingliederungshilfeträger selbst oder durch mit ihm eng verbundene Gesellschaften Eingliederungshilfe betreibt und sich dann gewissermaßen selbst prüfen würde.

Auch würde er bei der Prüfung anderer Träger u. U. Betriebsgeheimnisse von Wettbewerbern erfahren. Daher sollte von der in § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX-neu vorgesehenen Möglichkeit regelhaft Gebrauch gemacht werden, dass die Prüfungen ausschließlich von beauftragten sachverständigen Dritten durchzuführen sind.

In dem Gesetzentwurf fehlen

- ein **Genehmigungsvorbehalt des Landes zur Bedarfsermittlung**

Mit der Einführung des einheitlichen Instrumentes zur Bedarfsfeststellung soll für einheitliche Verfahrensstandards gesorgt und die Position des bzw. der Leistungsberechtigten gestärkt werden. Für Kinder und Jugendliche sind ebenso einheitliche Instrumente zu entwickeln, wie für die zwischen den Landschaftsverbänden angestrebte einheitliche Entwicklung eines Instrumentes für Erwachsene.

Es ist sicherzustellen, dass in ganz NRW einheitliche Verwaltungsvorschriften zur Bedarfsfeststellung hinterlegt werden. Dies ist nur durch einen entsprechenden Genehmigungsvorbehalt der aufsichtführenden Behörde des Landes zu gewährleisten.

- eine **Regelung für das Budget für Arbeit**

Hier sieht das Bundesrecht in § 61 SGB IX-neu die Möglichkeit vor, dass das Land von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach oben abweichen kann (§ 61 Abs. 2 Satz 4 SGB

IX-neu). Dies sollte das Land tun, um mehr Menschen mit Behinderungen eine unbefristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Der im Bundesrecht vorgesehene Lohnkostenzuschuss, der zurzeit 1.190 Euro pro Monat ausmacht, reicht nicht aus. Dies würde allenfalls Mindestlohniveau absichern.

Der Erfolg des Budgets für Arbeit wird maßgeblich auch von der finanziellen Ausgestaltung abhängig sein. Die Erfahrungen mit ähnlichen Instrumenten, wie z.B. dem Kombilohn für Langzeitarbeitslose im SGB II-Bezug zeigen, dass eine 75%ige Förderung einen guten und sicheren Rahmen für interessierte Arbeitgeber darstellt. Deshalb sollte der prozentuale Anteil des Förderzuschusses für Arbeitgeber unabhängig von der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV bemessen werden, damit auch tariflich vergütete Arbeitsverhältnisse oberhalb des gesetzlichen Mindestlohnes bei Vollzeitbeschäftigung angemessen bezuschusst werden können.

Andere Bundesländer wie bspw. der Freistaat Bayern sehen in ihren Entwürfen zur Umsetzung des BTHG Entsprechendes vor.

- **eine Regelung zur Zuständigkeit bei streitiger Zuständigkeit entsprechend § 4 AG-SGB XII**

Damit Zuständigkeitsstreitigkeiten nicht zu Lasten der Berechtigten gehen, ist eine Regelung entsprechend § 4 AG-SGB XII zu ergänzen.

Zu Artikel 2

Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2018

Zu § 2

Im Zusammenhang mit der Änderung des Absatzes 4 weisen wir darauf hin, dass auch für Menschen mit Behinderung als Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII eine einheitliche Rechtsanwendung erforderlich ist. Daher sollten diese nach Möglichkeit der Grundversicherung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII zugeordnet werden.

Zu § 2a

In **Absatz 3** wird im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes erfreulicherweise klargestellt, dass der überörtliche Sozialhilfeträger sachlich für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII zuständig ist. Hilfreich dürfte insoweit auch die Klarstellung in **Satz 3** sein, wonach bereits bestehende Verträge und Vereinbarungen weiter gelten. Zur Sicherstellung eines umfassenden Schutzes ist der Zeitraum aber auszudehnen auf alle Verträge, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

Zu Artikel 3

Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)- Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020

Vorab weisen wir hierzu (wie bereits am 07.06.2017) erneut auf folgende Problemstellungen hin, die beim **Zusammentreffen von existenzsichernden Leistungen mit den Leistungen der Eingliederungshilfe** (insbesondere in gemeinschaftlichen Wohnformen) relevant sind:

Die rechtliche Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen im Rahmen des BTHG ist zwar grundsätzlich gewollt, in vielfacher Hinsicht aber problembehaftet. Insbesondere sind folgende Aspekte von Bedeutung:

- Die Deckelung der Kosten der Unterkunft auf maximal 125% der durchschnittlichen, angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich wird regelmäßig dazu führen, dass übersteigende Kosten den Teilhabeleistungen zugerechnet werden müssten.
- Nach den Bestimmungen der §§ 119 Abs. 2 und 121 Abs. 3 Ziffer 6 SGB IX-neu muss den Leistungsberechtigten ein Anteil des Regelsatzes nach § 27a Abs. 3 SGB XII als Barmittel verbleiben.
- Schließlich steht zu befürchten, dass bei der Umstellung viele atypische Leistungsfälle auftreten werden, bei denen der behinderungsbedingte Aufwand nicht mit dem System der Pauschalen der Grundsicherung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erfassen sein wird.

Diese Problemlagen werden zu unterschiedlichen Auffassungen der zuständigen Leistungsträger führen, die wiederum zu Verzögerungen bei der Hilfestellung führen können.

Zur Vermeidung solcher Streitigkeiten und zur Sicherstellung von Hilfen aus einer Hand sollte die Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen bei gleichzeitiger Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen für Personen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII (ab 2020) bei den überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe gebündelt werden

Zu § 2 Absatz 1a

Warum hier der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe die Höhe der Bekleidungs-pauschale festsetzen soll, erschließt sich nicht. Dies führt nicht zur Einheitlichkeit der

Lebensverhältnisse in NRW. Auch die Pauschalierung der Leistung an sich spricht gegen eine örtliche Festlegung. Diese Festlegung gehört daher in die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers. Es beständen auch keine Bedenken, wenn hier das Ministerium zuständig würde, wie es für die Festsetzung des Barbetrages zuständig ist. Beides ist im § 27b SGB XII (ab 2020) verankert.

Zu § 2 a Abs. 1

Die aus dem bisherigen Recht beibehaltene Differenzierung der Zuständigkeit je nach Lebensalter (65 Jahre oder darüber hinaus), insbesondere beim Erstbezug von Leistungen, hat sich nicht bewährt. Sie ist daher aufzugeben.

Wie im bisher geltenden Recht (§ 2a AG-SGB XII-NRW) wird zwischen Leistungen, die ambulant und solchen, die stationär erbracht werden, differenziert.

Dies ist nur teilweise nachvollziehbar. Für den Bereich der Eingliederungshilfe ab 2020 dürfte die Differenzierung zwischen ambulanter und stationärer Erbringung ohne Belang sein. Denn das BTHG hat diese Unterscheidung ausdrücklich aufgegeben. Das wird auch zutreffend zum Grundsätzlichen eingehend in der Begründung zu § 2a ausgeführt (siehe S. 55 ff.)

Im Widerspruch steht u. E. dazu dann aber die Formulierung des Abs. 1 Ziff. 1 und 2. Auch für die anderen Hilfeleistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII (Hilfe zu Pflege, Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) muss hier keine Differenzierung nach ambulant und stationär erfolgen. Dies gilt umso mehr, als ab 2020 diese Begrifflichkeit in der Eingliederungshilfe kein zugelassenes Kriterium zur Unterscheidung mehr sein wird. Dann kann dies auch nicht gleichzeitig bei anderen Hilfeleistungen nach dem SGB XII **an dieselbe Person** Kriterium sein.

Es müsste für Menschen im Sinne des § 99 SGB IX ausreichend sein – unabhängig von ihrem Lebensalter und der Art der Leistung – wie in der Ziffer 2 a) zu formulieren:

„Nr. 1.....“

„für Personen nach § 99 SGB IX, für welche die Landschaftsverbände zuständige Träger der Eingliederungshilfe sind...“

Da § 99 SGB IX-neu auf § 53 SGB XII Bezug nimmt bzw. ab 2023 auch die EingliederungshilfeVO ersetzt, bedarf es u. E. auch nicht mehr der weiteren Aufzählung.

Nr. 2 müsste gestrichen werden.

Daneben sollte die Zuständigkeit für weitere Hilfen im Rahmen des SGB XII für Personen, die nicht im Eingliederungshilfebezug stehen, geregelt werden. Eine Unterscheidung je nach Wohnform (teilstationär, stationär, ambulant) ist hier weiterhin sinnvoll. Auf diesem Wege könnte zudem eine verständnisvolle Lesart ermöglicht werden.

Zu § 2a Absatz 2a

Wir begrüßen es, dass hier beim gemeinschaftlichen Wohnen eine enge Zusammenarbeit zwischen den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern ausdrücklich vorgesehen wird.

Entschieden wenden wir uns aber gegen den Einbezug des Leistungserbringers in den Sicherstellungsauftrag. Denn mangels hoheitlicher Bewilligungsbefugnis hat der Leistungserbringer keine Möglichkeit, Leistungslücken durch unzureichende Bewilligung von Leistungen durch die Leistungsträger zu verhindern oder auszugleichen.

Insbesondere halten wir es im Interesse aller Beteiligten, aber vor allem dem der Leistungsberechtigten, für förderlich und zielführend, dass die Verfahren so zu regeln sind, dass keine Leistungslücken entstehen.

Hier plädieren wir dafür, dass auch die „Leistungserbringer“ – wie in der Gesetzesbegründung (S. 60 unten) zutreffend formuliert – mit aufgenommen werden. Es müsste dann in Satz 1 heißen: „Durch geeignete Verfahren stellen der überörtliche Träger und der Träger der Eingliederungshilfe als Träger der Fachleistung und der örtliche Träger der Existenzsicherung sicher, dass die sozialen Rechte der betroffenen Leistungsberechtigten verwirklicht werden und weder beim Leistungsberechtigten noch beim Leistungserbringer Leistungslücken entstehen.“

Die in den Sätzen 3 vorgesehenen Informationspflichten und die in Satz 4 vorgesehene Vereinbarungspflicht sehen wir vor dem Hintergrund der Leistungserbringung im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis und der Rechte der Leistungsberechtigten als sehr kritisch und rechtlich fragwürdig an.

Auch wenn die Intention der Regelung auf Zustimmung trifft, wird der Platz hierfür in den Regelungen des Rahmenvertrages SGB IX gesehen. Dort sollen verbindliche Parameter zu dem Themenkomplex „Trennung der Leistung“ vereinbart werden, welche eine einheitliche Verwaltungspraxis bezogen auf die Bewilligung sowohl der existenzsichernden Leistungen als auch der Fachleistungen sichern soll.

Zu Artikel 8 Änderung der Schiedsstellenverordnung

Es ist gut, dass nunmehr jeweils eine landeseinheitliche Schiedsstelle für die Leistungen nach dem SGB IX – Eingliederungshilfe wie nach dem SGB XII – Sozialhilfe eingerichtet werden soll. Dies dürfte ein entscheidender Schritt sein, um zu einer landeseinheitlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu kommen, wie es der Gesetzgeber als ein wesentliches Ziel für das Ausführungsgesetz beschreibt.

Die guten Erfahrungen aus den ebenfalls jeweils für das gesamte Land NRW zuständigen Schiedsstellen nach dem SGB XI und dem SGB V sind hier beispielhaft.

Als Datum für das Inkrafttreten ist nach Artikel 9 Absatz 2 der 1. Januar 2020 vorgesehen. Dies scheint uns zu spät:

Im Jahr 2019 sollen die Leistungsvereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer abgeschlossen werden, damit auf ihrer Grundlage die Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden können (§ 123 SGB IX- neu). Die Leistungsvereinbarungen werden nach neuem Recht abgeschlossen. Daher

sollte für den Streitfall – der nicht auszuschließen sein wird – rechtzeitig, also schon zum 01. Januar 2019 die „Schiedsstelle Eingliederungshilfe“ eingerichtet sein.

Zu Artikel 9 Inkrafttreten

Wie zu Artikel 8 ausgeführt, sollte Artikel 8 bereits früher, zum 01. Januar 2019 in Kraft treten.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auch in NRW auf Seiten der Menschen mit Behinderungen (und ihrer Verbände), der örtlichen Leistungserbringer und der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege mit erheblichen **Transformationskosten** und auch dauerhaft höheren **Administrationskosten** einhergehen wird. Dies ist in den Kostenprognosen des Gesetzesentwurfes nicht berücksichtigt.

Köln, 15. November 2017